

TANZKURSE IN TANZSCHULEN

*Tarif für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires
in Tanzkursen von Tanzschulen und in für deren Tanzkurse angemieteten weiteren Räumlichkeiten*

Tarif WR-Tanz

1.7.2025 (7)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. GELTUNGSBEREICH

Die Vergütungssätze gelten für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Tanzkursen von Tanzschulen sowie in für deren Tanzkurse angemieteten weiteren Räumlichkeiten.

II. VERGÜTUNG

1. Allgemeine Vergütungssätze

Die Vergütung beträgt pro Kurs 4,46 % der erzielten Netto-Kurshonorare des Veranstalters.

Das Netto-Kurshonorar ist das Honorar pro Teilnehmer bzw. Teilnehmerin abzüglich der Umsatzsteuer und abzüglich evtl. Vorverkaufs- und Systemgebühren.

2. Mindestvergütung

Mindestvergütung je Kursstunde

Anzahl der Kursteilnehmenden	Mindestvergütung in EUR
bis zu 20	1,12
je weitere 10	0,56

3. Umsatzsteuer

Sämtliche Vergütungssätze verstehen sich als Nettobeträge zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Lizenzierung geltenden Umsatzsteuer.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Abgeltungsumfang

Nicht unter diese Vergütungssätze fallen ständig laufende bzw. durchgängige Kurse in Fitnessstudios, Sportstudios und ähnlichen Betrieben, für die Monatsbeiträge oder -honorare gezahlt werden oder die kostenfrei für die Teilnehmenden angeboten werden. Auf diese Kurse sind die Vergütungssätze Fitness- und Gesundheitskurse (WR-KS-F) anzuwenden.

2. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung zur Musikknutzung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Bildton-/Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten separat erworben worden ist. Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte und berechtigt nicht zur sonstigen Nutzung der wiedergegebenen Werke, z.B. Vervielfältigungen in Form von selbst gebrannten CDs oder kopierten MP3-Dateien.

3. Berechnung

Das Netto-Kurshonorar umfasst sämtliche Netto-Kostenbeiträge der Teilnehmer. Dem Netto-Kurshonorar sind neben den direkt für den Kurs entrichteten Entgelten auch die anteiligen pauschalen Netto-Beiträge der Kursteilnehmenden (z.B. Monats- oder Jahresbeiträge) hinzuzurechnen.

4. Art und Umfang der Meldung

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Netto-Kurshonorare und die Anzahl der Kursteilnehmenden quartalsweise über das Online-portal der GEMA zu melden. Hierbei sind die Angaben aus dem jeweils vorangegangenen Quartal zu übermitteln. Die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Angaben sind durch einen Steuerberater, alternativ durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, zu bestätigen. Die GEMA behält sich vor, weitere Belege zur Prüfung der Angaben einzufordern.

Die Meldung hat innerhalb von 6 Wochen nach Ende des vorangegangenen Quartals zu erfolgen.

Erfolgt keine fristgerechte Meldung, ist die GEMA berechtigt, die Vergütungshöhe auf Basis der ihr bekannten Daten zu ermitteln. Der Anspruch der GEMA auf Auskunft bleibt hiervon unberührt.

5. Gesamtvertragsnachlass

Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach Maßgabe der inhaltlichen Bestimmungen des Gesamtvertrages auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

Die Gewährung des oben genannten Nachlasses setzt die fristgerechte Meldung von Musikknutzungen über das Online-Portal der GEMA – insoweit vorhanden – voraus.

6. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)

Macht ein Lizenznehmer geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.

7. Erweiterte Kollektivlizenz / Extended Collective Licensing

Die GEMA vergibt die genannten Nutzungsrechte nach diesem Tarif als kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung i.S.d. §§ 51 -51b VGG. Die Lizenz erfasst daher die entsprechenden Nutzungsrechte auch von Außenstehenden i.S.d. § 7a VGG, d.h. von Personen die im Hinblick auf diese Nutzungen nicht in einem Wahrnehmungsverhältnis zu einer Verwertungsgesellschaft stehen. Von einer Nutzung nach diesem Tarif sind solche Werke ausgenommen, für die die Außenstehenden gegenüber der GEMA der Rechtseinräumung widersprochen haben.